

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 6 2 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
11.10.2023

Federführung:
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Mindestentgelte für Mietwagen – Beauftragung eines
Gutachtens**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 20. November 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	15.11.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung eines Gutachtens zum Thema Mindestentgelte für Mietwagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• einmalige / laufende Kosten Ergebnishaushalt	12.000
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Budget Teilhaushalt Bürger- und Ordnungsamt	12.000
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Es soll ein Gutachten beauftragt werden, dass die Rahmenbedingungen für die Prüfung und die Einführung eines Mindestentgeltes für Mietwagen nach § 51a Personenbeförderungsgesetz liefern soll.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.10.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.10.2023

25 Mindestentgelte für Mietwagen – Beauftragung eines Gutachtens Beschlussvorlage 0362/2023/BV

Stadtrat Grädler meldet sich zu Wort und erklärt, der zu diesem Tagesordnungspunkt gehörige **Sachantrag** (siehe Anlage 01 zur Drucksache 0362/2023/BV) sei von seiner Fraktion aus Versehen falsch beschriftet und dem Tagesordnungspunkt 26 zugeordnet worden.

Anschließend stellt und begründet er den **Sachantrag** wie folgt:

Die Verwaltung erlässt zum 01.01.2024 eine Allgemeinverfügung gemäß § 51a PBefG (Personenbeförderungsgesetz) mit Mindestentgelten für Mietwagen und gebündelten Bedarfsverkehr. Als Vorbild soll die Verwaltungsrichtlinie zur Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten im gebündelten Bedarfsverkehr und im Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen in der Stadt Leipzig genutzt werden.

Auf dieser Basis sind auch die Beträge des Mindestentgelts in Abhängigkeit eines Einzeltickets des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) festzulegen und eine Begründung des öffentlichen Verkehrsinteresses § 13 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz zu definieren.

Bei Bedarf kann zur Einführung der Allgemeinverfügung auch die Expertise der Firma Line + Krause in Anspruch genommen werden.

Bis zur Einführung soll über Einsichtnahme von Unterlagen überprüft werden, ob die Umsätze von Mietwagen bislang auskömmlich sind, um beispielsweise Mindestlöhne zu bezahlen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner, Bürgermeister Schmidt-Lamontain und Herr Mevius, Leiter des Rechtsamtes, erklären, grundsätzlich sei der Antrag unproblematisch. Wichtig sei, dass die Erstellung einer Allgemeinverfügung gutachterlich begleitet werde. Kritisch und bedenklich sei die Erarbeitung bis zum 01.01.2024. Man sollte sich die Zeit nehmen, ein Gutachten zu erstellen, mit dem Ziel, eine rechtssichere Allgemeinverfügung unter Ermittlung der Mindestentgelte zu erarbeiten.

Stadtrat Cofie-Nunoo betont, wenn es jetzt keine Regelung gebe, schaffe man damit Fakten auf dem Markt. Umso länger man warte, desto schwieriger werde es, an dieser Stelle einzugreifen (Stichwort: Regelungslücke). Er verweist nochmal auf den Inhalt des Sachantrags; man könne – um Zeit zu sparen – die Prozesse parallel laufen lassen.

Wenn der 01.01.2024 zu knapp sei, so Stadtrat Cofie-Nunoo und Stadtrat Grädler, könne man sich auf **spätestens 01.04.2024** einigen und den **Sachantrag** dahingehend **ändern**.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner greift diesen Vorschlag auf und stellt anschließend den **Sachantrag** der Grünen-Fraktion (Anlage 01 zur Drucksache 0362/2023/BV) wie folgt **modifiziert** zur Abstimmung:

Die Verwaltung erlässt **spätestens zum 01.04.2024** eine Allgemeinverfügung gemäß § 51a PBefG (Personenbeförderungsgesetz) mit Mindestentgelten für Mietwagen und gebündelten Bedarfsverkehr. Als Vorbild soll die Verwaltungsrichtlinie zur Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten im gebündelten Bedarfsverkehr und im Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen in der Stadt Leipzig genutzt werden.

Auf dieser Basis sind auch die Beträge des Mindestentgelts in Abhängigkeit eines Einzeltickets des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) festzulegen und eine Begründung des öffentlichen Verkehrsinteresses § 13 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz zu definieren.

Bei Bedarf kann zur Einführung der Allgemeinverfügung auch die Expertise der Firma Line + Krause in Anspruch genommen werden.

Bis zur Einführung soll über Einsichtnahme von Unterlagen überprüft werden, ob die Umsätze von Mietwagen bislang auskömmlich sind, um beispielsweise Mindestlöhne zu bezahlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner teilt abschließend mit, er werde das Thema auch in die Präsidiums-Sitzung des Deutschen Städtetags mitnehmen.

Somit ergibt sich folgende

Neue Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses (Änderungen und Arbeitsauftrag fett / durchgestrichen):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

~~Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung eines Gutachtens zum Thema Mindestentgelte für Mietwagen.~~

Die Verwaltung erlässt spätestens zum 01.04.2024 eine Allgemeinverfügung gemäß § 51a PBefG (Personenbeförderungsgesetz) mit Mindestentgelten für Mietwagen und gebündelten Bedarfsverkehr. Als Vorbild soll die Verwaltungsrichtlinie zur Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten im gebündelten Bedarfsverkehr und im Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen in der Stadt Leipzig genutzt werden.

Auf dieser Basis sind auch die Beträge des Mindestentgelts in Abhängigkeit eines Einzeltickets des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) festzulegen und eine Begründung des öffentlichen Verkehrsinteresses § 13 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz zu definieren.

Bei Bedarf kann zur Einführung der Allgemeinverfügung auch die Expertise der Firma Line + Krause in Anspruch genommen werden.

Bis zur Einführung soll über Einsichtnahme von Unterlagen überprüft werden, ob die Umsätze von Mietwagen bislang auskömmlich sind, um beispielsweise Mindestlöhne zu bezahlen.

Außerdem wird folgender Arbeitsauftrag festgehalten:

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner nimmt das Thema „Mindestentgelte für Mietwagen“ mit in die Präsidiums-Sitzung des Deutschen Städtetags.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: neuer Beschlussempfehlung zugestimmt mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Gemeinderates vom 15.11.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.11.2023

20 Mindestentgelte für Mietwagen – Beauftragung eines Gutachtens Beschlussvorlage 0362/2023/BV

Auf die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.10.2023 wird verwiesen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner und Bürgermeisterin Pfister weisen eindringlich darauf hin, dass man eine rechtskonforme Allgemeinverfügung benötige und das zu erstellende Gutachten hierfür nötig sei. Die Erstellung einer Allgemeinverfügung bis spätestens 01.04.2024, wie es in der Beschlussempfehlung stehe, sei allerdings sehr knapp bemessen.

Nach kurzem Austausch zwischen Stadtrat Cofie-Nunoo und Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner kommt man überein, die Beschlussempfehlung dahingehend zu ändern, dass die Verwaltung **möglichst bis zum 01.04.2024** eine Allgemeinverfügung vorlegen will.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner ruft die **modifizierte Beschlussempfehlung** des Haupt- und Finanzausschusses zur **Abstimmung** auf.

Neuer Beschluss des Gemeinderates (Änderungen und Arbeitsauftrag in fett und unterstrichen dargestellt):

Die Verwaltung erlässt möglichst bis zum 01.04.2024 eine Allgemeinverfügung gemäß § 51a PBefG (Personenbeförderungsgesetz) mit Mindestentgelten für Mietwagen und gebündelten Bedarfsverkehr. Als Vorbild soll die Verwaltungsrichtlinie zur Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten im gebündelten Bedarfsverkehr und im Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen in der Stadt Leipzig genutzt werden.

Auf dieser Basis sind auch die Beträge des Mindestentgelts in Abhängigkeit eines Einzeltickets des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) festzulegen und eine Begründung des öffentlichen Verkehrsinteresses § 13 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz zu definieren.

Bei Bedarf kann zur Einführung der Allgemeinverfügung auch die Expertise der Firma Line + Krause in Anspruch genommen werden.

Bis zur Einführung soll über Einsichtnahme von Unterlagen überprüft werden, ob die Umsätze von Mietwagen bislang auskömmlich sind, um beispielsweise Mindestlöhne zu bezahlen.

Außerdem wird folgender Arbeitsauftrag festgehalten:

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner nimmt das Thema „Mindestentgelte für Mietwagen“ mit in die Präsidiums-Sitzung des Deutschen Städtetags.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: neuer Beschluss mit Ergänzung und Arbeitsauftrag
Nein 1 Enthaltung 1

Begründung:

Allgemeines

Im März 2023 hat die Verwaltung den Gemeinderat auf Antrag von Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Mindestentgelt für Mietwagen informiert (Drucksache 0021/2023/IV).

Auch zwei Jahre nach Inkrafttreten von § 51a Personenbeförderungsgesetz, der Mindestentgelte für Mietwagen ermöglicht, gibt es noch keine einschlägige Rechtsprechung hierzu. Mindestentgelte wurden bislang nur in den Städten Leipzig und Lössnitz festgesetzt.

Mittlerweile liegen jedoch eine Reihe teils widersprüchlicher Rechtsgutachten vor, die das Spektrum der rechtlichen Positionen widerspiegeln, in der Zusammenschau aber „Leitplanken“ für eine praktikable Umsetzung liefern. Insbesondere vor dem Hintergrund der grundgesetzlich garantierten Berufsfreiheit muss der Eingriff in Form eines Mindestentgeltes in jedem Fall eingehend geprüft und begründet sein.

Die Firma Line + Krause aus Hamburg mit einschlägigen Erfahrungen zu diesem Thema hat ein Angebot vorgelegt, dass die Rahmenbedingungen für die Prüfung der Einführung eines Mindestentgeltes für Mietwagen liefern soll.

Gutachten

Aus Sicht des Gutachters sind für eine praxistaugliche Einführung von Mindestentgelten folgende Ziele und damit verbundene Arbeitsschritte erforderlich:

Begründung: Mindestentgelte stellen eine Einschränkung der Berufsfreiheit dar und greifen somit in das Grundrecht der Mietwagenunternehmer auf Berufsfreiheit ein. Somit ist eine rechtlich schlüssige Begründung von entscheidender Bedeutung. Die Aufgabe besteht darin, die Begründung aus fachlicher Sicht vorzubereiten. Im Mittelpunkt steht das „öffentliche Verkehrsinteresse“ – ein unbestimmter Rechtsbegriff gemäß § 13 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz.

Handlungsform: Eine primär juristisch zu beantwortende Frage betrifft weiterhin die Handlungsform. Das Personenbeförderungsgesetz kennt eine Verordnungsermächtigung für Taxientgelte, nicht jedoch für die Einführung von Mindestentgelten für Mietwagen. Nach heutigem Stand kommt in erster Linie eine Allgemeinverfügung in Betracht. Der Gutachter wird den Entwurf einer solchen Allgemeinverfügung liefern.

Betriebswirtschaftliche Kalkulation: Während bei der Bestimmung der Taxientgelte seit Jahrzehnten ein fester rechtlicher Rahmen und etablierte Verfahren bestehen, wird bei der Einführung von Mindestentgelten für Mietwagen Neuland betreten. Es bedarf somit einer spezifischen betriebswirtschaftlichen Erhebung und einer darauf aufbauenden kaufmännischen Kalkulation.

Aufbauend auf der Kalkulation von Taxientgelten soll eine geeignete kaufmännische Kalkulation erstellt werden, die in ein konkretes Entgeltmodell einfließt. Dabei sind die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Mietwagenunternehmen angemessen zu berücksichtigen.

Dabei wird auch die Legalität der Geschäftsmodelle betrachtet. Das beinhaltet die Einhaltung der steuerlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Einhaltung der spezifischen Mietwagenpflichten nach § 49 Personenbeförderungsgesetz, insbesondere die Rückkehrpflicht.

Auswirkung auf das Taxigewerbe: Schutzzweck der Mindestentgelte für Mietwagen ist das „öffentliche Verkehrsinteresse“. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, welche Auswirkung der app-basierte Mietwagenverkehr auf den örtlichen Taxiverkehr hat. Auch um in dieser Frage Klarheit zu schaffen, möchte die Verwaltung eine gesonderte Untersuchung der Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes erstellen lassen.

Die geplante Untersuchung liefert folgende Ergebnisse:

- Entwurf einer Allgemeinverfügung
- Begründung für die Einführung von Mindestentgelten unter Berücksichtigung des „öffentlichen Verkehrsinteresses“.
- Kaufmännische / betriebswirtschaftliche Kalkulation zur Bestimmung der Struktur und der Höhe der Mindestentgelte
- Kurzer Auswertungsbericht über die Prüfung / Untersuchung der plattformvermittelten Betriebe.
- Ergänzend können in die Untersuchung die Ergebnisse der gesondert zu beauftragenden Begutachtung des Heidelberger Taxigewerbes gemäß § 13 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz eingehen.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war die Notwendigkeit des Gutachtens nicht abzusehen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Bürger- und Ordnungsamtes.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
AB1		Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern Begründung: Wirtschaftliches Auskommen der Taxi- und Mietwagenunternehmen

2. Kritische Abwägung/ Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Martina Pfister

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Sachantrag der Fraktion Bündnis 90_Die Grünen vom 24.10.2023